

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2016-369](#) von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: «Überschreitung der Höchstzahlen in den Schulklassen»

**Datum:** 6. Juni 2017

**Nummer:** 2016-369

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/369

### **Beantwortung der Interpellation 2016-369 von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: «Überschreitung der Höchstzahlen in den Schulklassen»**

vom 6. Juni 2017

#### **1. Wortlaut der Interpellation**

Am 17. November 2016 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2016-369 «Überschreitung der Höchstzahlen in den Schulklassen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Gemäss Vernehmlassungsvorlage „Änderung des BildG betr. weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 im Bereich der Klassengrössen auf den Sekundarstufen I und II (...)“ (Kap. 2.2, Darstellung 2, S. 6)<sup>i</sup> wurden 2014 auf der Sekundarstufe I in 20 Klassen die gemäss Bildungsgesetz SGS 640, §11<sup>ii</sup> festgelegten maximalen Klassengrössen von 20 Schüler/-innen im Leistungsprofil A und 24 Schüler/-innen in den beiden Leistungsprofilen E und P überschritten. Begründet wurden diese Überschreitungen durch Schüler/-innen, die infolge Remotionen, Zuzügen und Niveauwechseln in bereits volle Klassen eingetreten sind.*

*Auch im Schuljahr 2016/17 wird gemäss Vorlage 2016-249<sup>iii</sup> (S. 6) in insgesamt acht Klassen die maximale Klassengrösse an den Sekundarschulen Laufen, Oberwil, Reigoldswil und Oberdorf überschritten.*

*In diesen Statistiken nicht berücksichtigt sind diejenigen Klassen, in denen die Maximalzahl durch teilintegrierte Schüler/-innen überschritten wird. Alleine an der Sekundarschule Allschwil betrifft dies gemäss Mail eines Schulleiters vom 8. September 2016 sechs von insgesamt 26 Klassen.*

*Dazu der Schulleiter: „Bei 2 bekommen wir Zusatzressourcen und bei den anderen 4 hat es eben Integrations-SuS, welche der Fremdsprachenklasse zugeordnet werden und die nicht mitgezählt werden dürfen.“*

*Offensichtlich ist die Dunkelziffer der Anzahl Klassen, in denen die zulässige Maximalzahl gemäss §11 des Bildungsgesetzes überschritten wird, markant grösser. Es kann somit auch nicht mehr von Einzel- oder Ausnahmefällen die Rede sein.*

#### **Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Frage:**

- 1. In wie vielen Klassen der Sekundarstufe I wird die maximale Schülerzahl pro Klasse gemäss §11 des Bildungsgesetzes durch teilintegrierte Schüler/-innen (z.B. aus den Fremdsprachenklassen) überschritten, entsprechend dem oben aufgeführten Beispiel von Allschwil?*

*Falls das Amt für Volksschule (AVS) nicht über das entsprechende Zahlenmaterial verfügt, so bitte ich, dieses bei den Schulleitungen der Sekundarstufe I und II einzuholen.*

Die Regierung schreibt in ihrer Vernehmlassungsvorlage betreffend Klassengrössen auf S. 7: „Klassen, welche die Höchstzahl um 1 bis 3 Schülerinnen und Schüler überschreiten, werden gewöhnlich nicht halbiert, da auf diese Weise wiederum Klassen mit Unterbestand zustande kämen.“<sup>iv</sup> Dabei verwendet die Regierung den Begriff „Unterbestand“. Das Bildungsgesetz gibt zwar eine Maximalgrenze der Klassengrösse an, eine minimale Untergrenze jedoch nicht. Das heisst: Klassen dürfen auch bei einer sehr kleinen Zahl geführt werden. Absatz 4 von §11 des Bildungsgesetzes erlaubt mit der „kann“-Formulierung einzig die Möglichkeit, dass eine Klasse aufgelöst werden darf, wenn sie weniger als 15 Schüler/-innen zählt.<sup>v</sup> Daraus zu schliessen, dass die maximalen Klassengrössen überschritten werden dürfen, um keine Klasse unter 15 Schüler/-innen führen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Bildungsdirektion stellt sich auf den Standpunkt, dass die Richt- und Höchstzahlen gemäss §11 des Bildungsgesetzes ausschliesslich am Tag der Klassenbildung eingehalten werden müssen und anschliessend diese Zahlen keine Gültigkeit mehr hätten. Diese Gesetzesauslegung der Bildungsdirektion stösst bei Schulleitungsmitgliedern auf Irritation: Bei der Formulierung und Verabschiedung des Bildungsgesetzes SGS 640 vom 6. Juni 2002 war der politische Wille des Gesetzgebers, dass die in §11 des Bildungsgesetzes festgelegten Höchstzahlen grundsätzlich einzuhalten sind. Diese Interpretation entspricht auch der Handhabung seit der Verabschiedung des revidierten Bildungsgesetzes im Jahre 2002. Klassen, bei denen die maximalen Höchstzahlen infolge Remotionen, Zuzügen und Niveauwechseln überschritten werden mussten, sind praktisch in sämtlichen Fällen zeitnah aufgeteilt worden. Ausnahmen erfolgten sehr selten und nur nach Absprachen mit dem Klassenkonvent und auf Antrag der Schulleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten.

**Dazu folgende Frage:**

2. Hat der Regierungsrat beim Rechtsdienst der BKSD oder beim Rechtsdienst des Regierungsrates eine schriftliche Abklärung oder ein schriftliches Gutachten erstellen lassen, ob die Überschreitung der maximalen Klassengrössen gemäss Interpretation der Regierung rechtlich zulässig ist?

Falls Frage 2. mit Ja beantwortet wird:

Ist der Regierungsrat bereit, diese schriftliche Abklärung resp. dieses Gutachten offen zu legen?

Die Starke Schule Baselland ist in Kontakt mit Eltern von Kindern, deren Klassen 25 oder 26 Schüler/-innen zählen und die mittels Beschwerde die Zulässigkeit der Überschreitung der maximalen Klassengrössen gerichtlich überprüfen lassen möchten. Begründet wird diese Absicht damit, dass ihre Kinder in einer überfüllten Klasse einen Nachteil hätten und sie direkt betroffen sind. Eine der betroffenen Familie gelangte vor kurzem an den Leiter des AVS mit der Bitte um eine anfechtbare Feststellungsverfügung. Der Leiter des AVS verweigerte dies mit der Begründung, dass „es sich bei der Klassenbildung um eine schulorganisatorische Massnahme [handelt], welche sich der Beschwerdefähigkeit entzieht und nicht in Form einer Verfügung entschieden wird.“

**Dazu folgende Frage:**

3. Wie können sich betroffene Eltern rechtlich wehren, wenn Sie die Meinung vertreten, dass mit der Überschreitung der in §11 des Bildungsgesetzes formulierten Maximalzahlen das Bildungsgesetz nicht eingehalten wird? Ich bitte den Regierungsrat aufzuzeigen, welchen Rechtsweg den betroffenen Eltern zur Verfügung steht und wie sie vorzugehen haben.

Während der Beratung der Vorlage 2016/249 stellte der RR bei der Beantwortung von Zusatzfragen fest, „dass bei den dritten und vierten Klassen der bewusste Entscheid gefällt worden sei, die Klassen nicht auseinander zu reissen.“ Und weiter: „Würden die Klassen in 12-er und 13-er Klassen aufgeteilt, wären viele Schüler benachteiligt und es entstünde mehr Unruhe, als wenn eine Überzahl in Kauf genommen und gleichzeitig Zusatzressourcen zur Verfügung gestellt werden.“ Diese Nichtaufteilung der überfüllten Klassen in zwei kleinere Klassen ist auch deshalb stossend, weil damit von der bisherigen, sehr bewährten Praxis, die Maximalzahlen der Klassengrössen stets einzuhalten, abgewichen wird. Dies zum Nachteil der betroffenen Schüler/-innen.

**Dazu folgende Fragen:**

4. Wer hat auf welcher rechtlichen Basis den Entscheid gefällt, dass die Klassen nicht aufgeteilt werden und damit von der bisherigen Praxis, die Maximalzahlen der Klassengrössen stets einzuhalten, abgewichen wird?
5. Pädagoginnen und Pädagogen sind sich weitgehend einig, dass kleinere Klassen gegenüber grösseren signifikante pädagogische Vorteile haben. Wie begründet der Regierungsrat seine Aussage (siehe Zitat oben), dass eine Aufteilung der überfüllten Klassen in zwei kleine Klassen zu einer Benachteiligung vieler Schüler/-innen geführt hätte, unter Berücksichtigung des Aspektes, dass die Lernziele in kleinen Klassen markant besser erreicht werden als in grossen Klassen und dies selbst wenn eine der beiden aufgeteilten Klassen einen Wechsel der Lehrpersonen in Kauf nehmen müsste?

Eltern und Lehrpersonen haben gegenüber der Starken Schule Baselland bemängelt, dass im Sekundarschulkreis Frenkentäler die Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 nicht unter Berücksichtigung der Richtzahlen gemäss §11 des Bildungsgesetzes erfolgt sei.

Gemäss §29 des Bildungsgesetzes SGS 640 legt der Landrat die Schulkreise und innerhalb dieser die Schulstandorte der Sekundarschule fest. Mit dem Dekret 642.1 über die Sekundarschulkreise und die Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010 reduzierte der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die vormals 17 auf neu 7 Sekundarschulkreise. Der Schulkreis Frenkentäler umfasst die Gemeinden Reigoldswil, Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Titterten, Ziefen, Oberdorf, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (§1 lit. g des Dekrets 642.1). Innerhalb dieses Schulkreises werden Sekundarschulen an den Standorten Oberdorf und Reigoldswil geführt (§2 lit. l und p des Dekrets).vi

Gemäss Mitteilung von involvierten Eltern seien im Schulkreis Frenkentäler im März 2016 49 Schüler/-innen und im Juni 2016 gar 51 Schüler/-innen für eine 1. Klasse im Leistungsprofil P angemeldet gewesen. Es wurden auch keine Gesuche von Eltern auf freiwillige Verschiebungen aus dem Sekundarschulkreis Frenkentäler in den Sekundarschulkreis Liestal eingereicht. Bei der vorliegenden Konstellation hätten damit drei Klassen gebildet werden müssen, zumal die Verordnung 642.11 für die Sekundarschule in §12a, Absatz 1 klar regelt: „Die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises nehmen gemeinsam die Klassenbildung für den Sekundarschulkreis vor.“vii Eine Klassenbildung über den Schulkreis hinaus ist weder die Intention dieser Verordnung noch des Bildungsgesetzes.

**Dazu folgende Frage:**

6. Wann erfolgte die Klassenbildung des Schulkreises Frenkentäler abschliessend? Ich bitte um das exakte Datum.

In einem Schreiben von Regierungsrätin Monica Gschwind vom 29. April 2016 an eine betroffene Familie bestätigt die Regierungsrätin einerseits, „dass im Schulkreis Frenkentäler mittlerweile 49 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind“ und dass der Klassenbildungsprozess „noch nicht abgeschlossen ist.“ Diese beiden Aussagen weisen klar daraufhin, dass für die Klassenbildung von mindestens 49 Schüler/-innen hätte ausgegangen werden müssen.

**Dazu folgende Frage:**

7. Welches Fazit zieht Regierungsrätin Monica Gschwind aus den beiden oben zitierten Aussagen in ihrem Schreiben vom 29. April 2016 in Bezug auf die massgebende Anzahl Schüler/-innen für die Klassenbildung?

Dass bei der Klassenbildung die Richtzahl massgebend ist und vom Regierungsrat grundsätzlich anerkannt wurde, folgt auch aus der schriftlichen Urteilsbegründung des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht vom 7. November 2012: „Im vorliegenden Fall sind die zuständigen Behörden (...) von der Richtzahl 22 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ausgegangen. Dieses Vorgehen entspricht auch §11 Abs. 1 BiG, wonach die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bei der Klassenbildung die Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten haben.“ Und weiter: „An der Einhaltung der Richtzahlen respektive der Bildung von ausgeglichenen Zahlen besteht denn auch sowohl in pädagogischer Hinsicht als auch im Hinblick auf eine optimale räumliche Auslastung der Schulstandorte ein erhebliches öffentliches Interesse.“ Und weiter: „Der entsprechenden Landratsvorlage kann entnommen werden, dass der Zusammenschluss der Sekundarschulstandorte in sieben Sekundarschulkreise vorgenommen werde zur langfristigen Erhaltung von genügend grossen Schulanlagen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Schulkreise betreffe schweremässig die gemeinsamen Klassenbildungen unter Einhaltung der Richtzahlen. Dies habe zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung innerhalb ihres Schulkreises in eine der Sekundarschulen eingeteilt würden (vgl. Vorlage an den Landrat betreffend Grundsatzbeschlüsse zur Festlegung der Sekundarschulkreise und der Sekundarschulstandorte [2009/181] vom 16. Juni 2009 S. 46).“<sup>viii</sup>

**Dazu folgende Fragen:**

8. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, dass ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Richtzahlen besteht?
9. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, dass die Klassenbildung innerhalb eines Schulkreises zu erfolgen hat?„

---

<sup>i</sup> <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/aktuelle-vernehmlassungen/vernehmlassung-2016-08-31/lrv.pdf/@@download/file/lrv.pdf>

<sup>ii</sup> [http://bl.clex.ch/frontend/versions/1628/download\\_pdf\\_file](http://bl.clex.ch/frontend/versions/1628/download_pdf_file)

<sup>iii</sup> [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeftsliste/geschaeft-des-landrats-sep\\_okt-16/vorlagen-sep\\_okt-16/2016-249.pdf/@@download/file/2016-249.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeftsliste/geschaeft-des-landrats-sep_okt-16/vorlagen-sep_okt-16/2016-249.pdf/@@download/file/2016-249.pdf)

<sup>iv</sup> <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/aktuelle-vernehmlassungen/vernehmlassung-2016-08-31/lrv.pdf/@@download/file/lrv.pdf>

<sup>v</sup> [http://bl.clex.ch/frontend/versions/1628/download\\_pdf\\_file](http://bl.clex.ch/frontend/versions/1628/download_pdf_file)

<sup>vi</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/445>

<sup>vii</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1593>

<sup>viii</sup> *Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht vom 7.1.2012 (810 12 253), S. 8*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Die Eckwerte zur Klassenbildung sind Gegenstand einer geplanten Änderung des Bildungsgesetzes. Die Vernehmlassung zur entsprechenden Vorlage (Entwurf der Landratsvorlage „Änderung des Bildungsgesetzes betreffend weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016 – 2019 im Bereich der Klassengrösse auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD-WOM-7“) ist abgeschlossen. Es ist vorgesehen, diese dem Landrat nach den Sommerferien 2017 vorzulegen.

Ziel der Vorlage ist es, durch die Änderung des Bildungsgesetzes bzw. durch Optimierungen im Bereich der Klassenbildung auf den Sekundarstufen I und II ab Kalenderjahr 2019 eine jährlich wiederkehrende Kosteneinsparung von CHF 4,2 Mio. zu erzielen. Ausserdem bezweckt die Vorlage eine zeitgemässere Steuerung der Klassen- und Kursbildung auf den Sekundarstufen I und II. Mit dem vorgeschlagenen neuen § 11a (Klassengrössen Sekundarstufen I und II) soll die Steuerung die pädagogischen Anforderungen an den Schulbetrieb und die finanzpolitischen Anforderungen an einen effizienten Mitteleinsatz ausgewogen berücksichtigen. Das Festhalten an starren Richtzahlen kann es den Schulleitungen bzw. der BKSD unnötigerweise erschweren, einerseits die erforderlichen Reserveplätze zur Vermeidung von Höchstzahlüberschreitungen in den Klassen für die gesamte Dauer ihres Bestehens bereitzustellen und andererseits möglichst gut ausgelastete Klassen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzahlen zu führen.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *In wie vielen Klassen der Sekundarstufe I wird die maximale Schülerzahl pro Klasse gemäss §11 des Bildungsgesetzes durch teilintegrierte Schüler/-innen (z.B. aus den Fremdsprachenklassen) überschritten, entsprechend dem oben aufgeführten Beispiel von Allschwil?*

Die Umfrage bei allen Sekundarschulleitungen mit Stichtag 7. April 2017 hat ergeben, dass von den im Schuljahr 2016/17 geführten 386 Regelklassen im Kanton Basel-Landschaft an der Sekundarschule Allschwil zwei Klassen des Leistungszugs E (eine 1. und eine 3. Sekundarklasse) sowie an der Sekundarschule Oberwil eine Klasse des Leistungszugs P (eine 3. Sekundarklasse) betroffen sind.

2. *Hat der Regierungsrat beim Rechtsdienst der BKSD oder beim Rechtsdienst des Regierungsrates eine schriftliche Abklärung oder ein schriftliches Gutachten erstellen lassen, ob die Überschreitung der maximalen Klassengrössen gemäss Interpretation der Regierung rechtlich zulässig ist?*

Nein, es liegt kein Gutachten dazu vor.

3. *Wie können sich betroffene Eltern rechtlich wehren, wenn Sie die Meinung vertreten, dass mit der Überschreitung der in §11 des Bildungsgesetzes formulierten Maximalzahlen das Bildungsgesetz nicht eingehalten wird? Ich bitte den Regierungsrat aufzuzeigen, welchen Rechtsweg den betroffenen Eltern zur Verfügung steht und wie sie vorzugehen haben.*

Gemäss § 11 Absatz 1 des [Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 \(SGS 640\)](#) haben die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bei der Klassenbildung Richt- und Höchstzahlen einzuhalten. Für die Sekundarstufe I wird die Klassen- und Kursbildung in den §§ 9 ff. der [Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Sekundarschule \(Vo Sek. SGS 642.11\)](#) geregelt. Für das Verfahren sowie die Zuständigkeiten bei der Klassenbildung gilt § 13 Vo Sek, wobei diese Bestimmung in ihrer jetzigen Form erst am 1. März 2017 in Kraft getreten ist. Die Neuerung bezieht sich hauptsächlich darauf, den Abschluss der Klassenbildung exakt zu terminieren, um Transparenz zu schaffen und künftig Unklarheiten vorzubeugen (§ 13 Absatz 2<sup>bis</sup> Vo Sek). Gemäss § 13 Absatz 1

Vo Sek unterbreiten die Schulleitungen der Sekundarschulkreise dem Amt für Volksschulen den Klassenbildungsplan des Sekundarschulkreises und die Klassenbildungspläne der einzelnen Schulstandorte zur Bewilligung und setzen ihre Schulräte darüber in Kenntnis. In Absatz 2 wird sodann festgehalten, dass das Amt für Volksschulen die Klassenbildung der Sekundarschulkreise bewilligt und in diesem Zusammenhang über die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen zu den Sekundarschulstandorten innerhalb und ausserhalb des Sekundarschulkreises ihres Wohnortes entscheidet (Klassenbildungsprozess). Mit der Bewilligung des Amtes für Volksschulen ist die Klassenbildung abgeschlossen (§ 13 Absatz 2<sup>bis</sup> Vo Sek).

Der Regierungsrat hält in seinem Entscheid Nr. 0662 vom 16. Mai 2017 (derzeit noch nicht in Rechtskraft erwachsen) was folgt fest: Die Klassenbildung ist eine schulorganisatorische Massnahme. Eine Anfechtungsmöglichkeit stünde den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten deshalb nur offen, wenn derartige Massnahmen in erheblicher Weise in den Tagesablauf des betroffenen Kindes eingreifen. Eine solche Betroffenheit nimmt das Bundesgericht etwa an, wenn ein Kind aus einer angestammten Schulklasse versetzt wird (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1123/2013 vom 19. Juni 2014, Erwägung 2.3.1). Bei der Bildung von Schulklassen sind diese Voraussetzungen jedoch regelmässig nicht erfüllt. Die Klassenbildung wird Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten deshalb nicht mittels Verfügung eröffnet.

Sofern Erziehungsberechtigte bei der Klassenbildung auf der Sekundarstufe I die Ansicht vertreten, die in § 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bildungsgesetzes formulierten Maximalzahlen seien nicht eingehalten worden, können sie dagegen bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion jedoch eine aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss § 43 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 \(VwVG BL, SGS 175\)](#) einreichen.

4. *Wer hat auf welcher rechtlichen Basis den Entscheid gefällt, dass die Klassen nicht aufgeteilt werden und damit von der bisherigen Praxis, die Maximalzahlen der Klassengrössen stets einzuhalten, abgewichen wird?*

Es entspricht durchaus der bisherigen Praxis, dass Sekundarschulleitungen im Einzelfall nach Abwägung aller Vor- und Nachteile das Überschreiten der Maximalzahl der Klassengrösse der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an einen anderen Sekundarschulstandort vorziehen. Die Schulleitungen sind auftragsgemäss für die organisatorischen und administrativen Beläge ihrer Schule zuständig (§ 2 [Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Schulleitung und die Schulsekretariate \[SGS 647.12\]](#)). Dies schliesst die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in bestehende Klassen ein. Die Schulleitungen können im Einzelfall auf Grund ihrer Güterabwägung entscheiden, dass eine Überschreitung der maximalen Schülerinnen- und Schülerzahl vor Ort gegenüber einer Zuweisung an einen anderen Sekundarschulstandort zu bevorzugen ist. Die implizite Aussage, wonach in der Vergangenheit Klassen bei Überbestand automatisch geteilt worden sind, trifft nicht zu.

5. *Pädagoginnen und Pädagogen sind sich weitgehend einig, dass kleinere Klassen gegenüber grösseren signifikante pädagogische Vorteile haben. Wie begründet der Regierungsrat seine Aussage (siehe Zitat oben), dass eine Aufteilung der überfüllten Klassen in zwei kleine Klassen zu einer Benachteiligung vieler Schüler/-innen geführt hätte, unter Berücksichtigung des Aspektes, dass die Lernziele in kleinen Klassen markant besser erreicht werden als in grossen Klassen und dies selbst wenn eine der beiden aufgeteilten Klassen einen Wechsel der Lehrpersonen in Kauf nehmen müsste?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Aufteilen einer Klasse in jedem Fall mit Spannungen und Unruhe einhergeht. Er geht davon aus, dass sich die Schulleitungen im konkreten Einzelfall nach der Gesamtbeurteilung verantwortungsbewusst für eine Teilung oder ein Überschreiten der Maximalzahl entscheiden. Es sind fachliche und pädagogische Kriterien, die für oder gegen die Teilung sprechen. Der Verzicht auf eine Teilung kann auch erfolgen, weil mit Zusatzressourcen eine bessere Lösung erzielt werden kann. Heterogenität der Lern- und Leistungsfähigkeiten, Be-

ziehungsqualität zwischen den Schülerinnen und Schülern, der Klassenzusammenhalt, Anzahl Schülerinnen- und Schüler mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten usw. sind Aspekte, die im Einzelfall als Grundlage für den Entscheid abgewogen werden.

6. *Wann erfolgte die Klassenbildung des Schulkreises Frenkentaler abschliessend? Ich bitte um das exakte Datum.*

Das Amt für Volksschulen hat die Entscheide zur Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 den Sekundarschulleitungen am 14. März 2016 zugestellt.

7. *Welches Fazit zieht Regierungsrätin Monica Gschwind aus den beiden oben zitierten Aussagen in ihrem Schreiben vom 29. April 2016 in Bezug auf die massgebende Anzahl Schüler/-innen für die Klassenbildung?*

Die Aussage im Schreiben vom 29. April 2016 war in dem Sinn missverständlich, als dass die Klassenbildung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war (siehe Antwort zu Frage 6). Davon zu unterscheiden ist die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Sekundarschulstandorten. Dieser Prozess war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der nicht präzise formulierten Prozesse wurde in der Zwischenzeit die [Verordnung für die Sekundarschule](#) per 1. März 2017 ergänzt. Erstens wurde darin der Abschluss der Klassenbildung in § 13 Absatz 2<sup>bis</sup> ausdrücklich terminiert: Mit der Bewilligung des Amtes für Volksschulen ist die Klassenbildung abgeschlossen. Zweitens wurde in einem neuen § 13a klar geregelt, dass unterschieden werden muss zwischen der Klassenbildung für das kommende Schuljahr und Zuweisungen ausserhalb der Klassenbildung gemäss § 13a.

8. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, dass ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Richtzahlen besteht?*

Der Regierungsrat hält sich an die geltenden Rechtsgrundlagen und beachtet die Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

9. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, dass die Klassenbildung innerhalb eines Schulkreises zu erfolgen hat?*

Siehe Antwort zu Frage 8.

Liestal, 06. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Thomas Weber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter